

Einschreiben mit Rückschein

persönlich

CC:

Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Lt.OStA Dr. Junck

21.10.2021

Az 2 Zs 438/21

Bescheid vom 20.08.2021 des Lt.OStA Dr. Junck der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zur Beschwerde vom 18.07.2021 gegen den Bescheid der StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 05.07.2021 (Az.: 3321 Js 254/21)

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich,

gegen die Unterstellung einer Strafanzeige und die daraus abgeleiteten rechtlichen Konsequenzen und die Nichtbearbeitung meines Strafantrags durch die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg habe ich mich am 18.07.2021 bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg entsprechend § 172 (1) Satz 1 StPO beschwert. Die Beschwerde enthält an prägnanter Stelle den Hinweis:

Der Antragsteller hat nach §§ 77 ff StGB die Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 158 – 177 StPO begehrt.

Die StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg hat einer nicht existenten Strafanzeige gemäß § 152 (2) StPO keine Folge gegeben und somit die Bearbeitung des Strafantrags und die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verweigert.

Der bescheidende Lt.OStA Dr. Junck setzt diese Unterstellung einer Strafanzeige ungebremst fort.

Der Bescheid trägt den **bewusst unwahren** Betreff
„Ihre **Strafanzeige** vom 25.04.2021“.

Er teilt mit:

„auf Grund Ihrer Beschwerde vom 18.07.2021 ist die vorliegende Ermittlungssache der Generalstaatsanwaltschaft als vorgesetzter staatsanwaltlicher Behörde zur sachlichen Nachprüfung vorgelegt worden. Die hiesige Überprüfung hat indes ergeben, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft von der Sachverhaltsaufklärung im Rahmen eines förmlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzusehen, nicht zu beanstanden ist. Gesetzlicher Maßstab für ein staatsanwaltliches Tätigwerden ist die Regelung des § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (abgekürzt StPO).“

Diese 3 Sätze enthalten gleich mindestens 4 **bewusst unwahre Behauptungen** (im Volksmund kurz, prägnant und deshalb nachfolgend verwendet: **Lügen**)

1. Die StA Wende hatte bereits ein Ermittlungsverfahren abgelehnt mit den Lügen a) es läge eine Strafanzeige vor und b) sie sähe keinen Anfangsverdacht. Es kann also keine „Ermittlungssache“

vorliegen, wie vom Lt.OStA Dr. Junck behauptet, sondern es lag ihm eine Beschwerde über die Verweigerung des gesetzlich geforderten Ermittlungsverfahrens (§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO) vor.

2. „Die hiesige Überprüfung hat indes“ gar nichts „ergeben“, wie vom Dr. Junck behauptet, denn es hat keine Überprüfung durch ihn stattgefunden. Das mindeste Ergebnis einer Überprüfung wäre gewesen, dass auf meinem Schreiben vom 25.04.2021 in ganz großen Lettern (Arial 14) „Strafantrag“ prangt und nicht „Strafanzeige“.
3. „Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft“ ist nicht nur „nicht zu beanstanden“, wie vom Lt. OStA Dr. Junck festgestellt, sondern sie ist der von ihm verkündete offene Gesetzesbruch und die unumwundene Verkündung der Rechtsverweigerung. Um in der Sprache des Rechts zu bleiben, das **dürfte** Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch Missachtung der StPO und Verfassungsbruch (Art 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG) durch den Lt.OStA Dr. Junck sein.
4. Der „gesetzliche Maßstab“ ist nur dann der „§ 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (abgekürzt StPO)“, wenn man vorher rechtsverbiegend behauptet hat, es läge eine Strafanzeige vor. Für einen Strafantrag ist es der gesetzliche Maßstab §§ 158 – 177 StPO, aber um genau diesen Maßstab aus dem Weg zu gehen (insbes. § 160 StPO) können ja die Staatsanwälte das Wort „Strafantrag“ einfach nicht lesen und geistig erfassen.

(Hinweis: Dieses „**dürfte** sein“ (Konjunktiv II) bringt wiederum hier und nachfolgend lediglich zum Ausdruck, dass für einen Leitenden Oberstaatsanwalt ebenfalls die Unschuldsvermutung gilt solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist, auch wenn er die StPO, das StGB und die Verfassung bricht und die dafür angeführten **Tatsachen** nur die Schlussfolgerung des **hinreichenden und dringenden Tatverdachts** zulassen)

Der Lt.OStA Dr. Junck fährt fort:

„Danach müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer strafbarer Handlungen gegeben sein (sog. Anfangsverdacht). Das ist der Fall, wenn auf der Grundlage belastbaren Tatsachenmaterials die Möglichkeit besteht, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat verübt worden ist. Demgegenüber genügen pauschale und unsubstantiierte Behauptungen, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht und können keine rechtliche Basis dafür sein, jemandem eine Tat zur Last zu legen.“

In meiner Beschwerde vom 18.07.2021 über die Entscheidung der StA Wende habe ich aufgezeigt, dass deren vorsätzliche „Verwechslung“ von Strafantrag“ und „Strafanzeige“ und ihre dichterische Freiheit über die Eigenschaften von „**zureichende tatsächliche Anhaltspunkten“ (Anfangsverdacht)** nichts Anderes sein **dürften** als eine **doppelte Missachtung der StPO mit dem Vorsatz der Rechtsbeugung nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen), § 258a Strafvereitelung im Amt für diverse Vortaten und Verfassungsbruch nach Artikel 20 (3), 97 (1) und 103 (1) GG.**

Der Lt.OStA Dr. Junck **dürfte** also der Ansicht sein, er könne nicht hinter der StA Wende zurückstehen und müsste mindestens die gleichen Straftaten begehen. Nachdem ich also in meiner Beschwerde ausführlich erläutert habe (für Details siehe dort):

- dass die Umbenennung meines Strafantrages in „Strafanzeige“ auf Vorsatz beruht,
- dass die Bezugnahme auf den § 152 Abs. 2 StPO von ihrer gesetzlichen Pflicht ablenken soll,
- dass ihre Erfindungen über die Bedingungen eines „Anfangsverdachts“ nicht durch das Gesetz abgedeckt sind,
- dass dadurch eine Verletzung meiner grundrechtsgleichen Rechte stattfindet,
- dass mit dem Strafantrag nicht nur „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ mitgeliefert wurden, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen, die sowohl einen „**hinreichenden**“ als auch einen „**dringenden Tatverdacht**“ stützen

dürfte die nunmehr erfolgte Einstufung der dem Strafantrag beigefügten Beweise durch den Lt.OStA Dr. Junck als „**pauschale und unsubstantiierte Behauptungen**“, „**nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen**“ und „**rein denktheoretische Möglichkeiten**“ durch einen neutral Denkenden bei zunächst oberflächlicher Betrachtung eingeschätzt werden als „Pöbeleien eines geistig Zurückgebliebenen“.

Das würde aber unberücksichtigt lassen, dass auch der Lt.OStA Dr. Junck ein klares Ziel vor Augen hat und das **dürfte** die **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** für die nunmehr durch die StA Wende angereicherte nachfolgende Liste sein:

- **für Vortaten der Verantwortlichen der DAK-Hamburg:** Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB), Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (1) Nr. 2 StGB)
- **für Vortaten der Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts München:** 30 (in Worten: dreißig) Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)
- **für Vortaten der Richter Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, Reiter, Bock des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts:** Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB), 74 (in Worten: vierundsiebzig) Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), 3 Amtsanmaßungen (§ 132 StGB), 3 Begünstigungen von Betrug im besonders schweren Fall (§ 257 StGB)
- **für die Vortaten der Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts:** alle seit den ersten rechtsbeugenden Entscheidungen (B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006, B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006) vollzogenen **unzähligen Rechtsbeugungen** (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), Nötigungen im besonders schweren Fall (§ 240 StGB), ...
- **für Vortaten der StA Wende der Staatsanwaltschaft Hamburg:** 2 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), Strafvereitelungen im Amt (entsprechend vorhergehender 3 Punkte; § 258a StGB)

Der Lt.OStA Dr. Junck fährt fort:

„Da die Schwelle des sog. Anfangsverdachts nicht nur den Ausgangspunkt der Erforschungspflicht markiert, sondern – zum Schutz des einzelnen Bürgers vor übermäßigen Ermittlungseingriffen – gleichzeitig auch die strafrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, darf die Staatsanwaltschaft nicht aufgrund bloßer, nicht durch tatsächliche Hinweise gestützte Möglichkeiten Rechtssphären Einzelner oder gar ganze Felder des sozialen Lebens mit der Zielsetzung durchleuchten, um dabei gegebenenfalls auf Straftaten zu stoßen.“

Es können einem vor Mitleid die Tränen kommen. Die im Rahmen von staatlich organisierter Kriminalität straffälligen Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Institutionen mutieren zu „*einzelnen Bürgern*“ deren „*Rechtssphären*“ man vor „*übermäßigen Ermittlungseingriffen*“ schützen muss; oder es sind gar „*ganze Felder des sozialen Lebens*“ vor einem Zuviel an Recht zu beschützen, was ja bei über 6 Mio staatlich organisiert Betroffenen tatsächlich ein „*ganzes Feld des sozialen Lebens*“ ist. **Damit dürfte der Lt.OStA Dr. Junck der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg eine parodistische Beschreibung der Strafvereitelung im Amt geliefert haben.** Man sollte diesen Text dem BGH zuleiten zur Verwertung im nächsten „richterrechtlichen“ (also rechtsbeugenden) Urteil zur Klärung der „höchstrichterlichen Deutung des Gesetzestextes von § 258a StGB.

Der Lt.OStA Dr. Junck begründet weiter:

„So liegt es aber hier: Weder Ihrem Anzeigevorbringen noch Ihrem Beschwerdevortrag – unter Einschluss der von Ihnen eingereichten Unterlagen – lassen sich nämlich zureichende tatsächlich Anhaltspunkte zur Schöpfung eines Anfangsverdachts gegen die von Ihnen angezeigten „Verantwortlichen der DAK“ entnehmen. Es fehlt bereits an einer zusammenhängenden, aus sich heraus verständlichen Sachverhaltsdarstellung.“

Auch nach erneutem Versuch wird aus dem Strafantrag keine Strafanzeige.

Das Problem des Lt.OStA Dr. Junck **dürfte** nicht die absolute Unfähigkeit zum Lesen und geistigen Bewältigen des Gelesenen sein (obwohl er mit dem Wort „verständlich“ zum Ausdruck bringen will, er sei in seinen geistigen Fähigkeiten derart eingeschränkt, dass er nur Bahnhof verstehe), sondern seine absolute Unwilligkeit die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten; hier insbesondere die Strafprozessordnung (StPO), das Strafgesetzbuch (StGB) und das Grundgesetz.

Der Lt.OStA Dr. Junck begründet weiter:

„Bei den von Ihnen geschilderten Differenzen mit der Krankenkasse „DAK“ handelt es sich vielmehr um Gegenstände und Fragestellungen, die allein unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten und vor den zuständigen Fachgerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu klären sind und die einen Bezug zu strafbaren Handlungen einschließlich der von Ihnen angenommenen Tatbestände der Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuches – StGB) und der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) ersichtlich nicht aufweisen.“

Es ist schon arg verniedlichend, wenn die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg bei einem über 7 Jahre währenden Rechtsstreit im staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch von „Differenzen“ spricht.

Wie sagt der Volksmund „auch ein blindes Huhn findet einmal ein Korn“, wobei der Lt.OStA Dr. Junck es aber nicht gefunden hat, sondern dummerweise darüber stolpert. Es handelt sich tatsächlich um eine Fragestellung mit „sozialrechtlichem Gesichtspunkt“. Da nach § 1 „**Vollstreckbare Geldforderungen**“ (2) des **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** gilt: „**Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.**“ hat er somit ungewollt bestätigt, dass die von der DAK initiierte und vom Hauptzollamt Landshut durchgeführte Zwangsvollstreckung durch die DAK nach **StGB § 26 verübte Anstiftung zum Diebstahl in besonders schwerem Fall §§ 242, 243 (1) Nr.2**, indem sie das Geld durch das im jeweiligen Bundesland zuständige Hauptzollamt vom privaten Konto des zu Betrügenden stehlen lies (**Az. 241 Js 127861/21, 201 Zs 1204/21 a**). Aber mit solchen Lässlichkeiten **dürfte** man sich als Lt.OStA ohnehin nicht abgeben, wenn man der Meinung ist, dass Gesetze einem Staatsanwalt grundsätzlich egal sein können.

Der Lt.OStA Dr. Junck meint:

„Ausgehend hiervon war die Staatsanwaltschaft zu einem Tätigwerden nicht veranlasst und besteht – entgegen Ihrem Vorbringen – auch kein Anhalt für eine von der sachbearbeitenden Dezernentin der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang verübte strafbare Handlung.“

Man sieht eben nichts, wenn man sich blind stellt, vorgibt nicht lesen zu können und nicht zu wissen, was ein hinreichender und ein dringender Tatverdacht ist.

Der Lt.OStA Dr. Junck gibt zum Schluss noch eine Rechtsbelehrung

„Rechtsbelehrung gemäß § 172 Strafprozessordnung:
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Hanseatischen Oberlandesgericht, [...], gestellt werden. [...]“

mit auf den Weg, die, wie könnte es anders sein, natürlich eine **Lüge** ist, denn ...

§ 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Offizialdelikts StPO

(1) **Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine Straftat darstellen, auf die das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren nicht anzuwenden ist, so hat es durch Urteil, das diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.**

(2) **Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.**

... wenn die Staatsanwälte ein Vorgehen gegen Straftaten blockieren, dann ist die Privatklage dagegen vom Gericht einzustellen, sobald dieses Gericht merkt, dass auch Offizialdelikte wie Betrug, Untreue, Diebstahl, etc. mit im Spiel sind.

Falls Sie, Herr Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich jetzt auf die Idee der rhetorischen Frage verfallen „was habe ich mit all dem zu tun?“ gleich die Antwort: Sowohl die StA Wende als auch der Lt.OStA Dr. Junck handeln in Ihrem Auftrag. Der Lt.OStA Dr. Junck schreibt es brav hin; die StA Wende ist noch zu weit unten in der Hierarchie; sie weiß noch nicht, wer ihr das alles anschafft. Das ändert aber nichts daran, dass Sie, Herr Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich als Behördenleiter höchstpersönlich der oberste Verantwortliche für die Straftaten in Ihrer Generalstaatsanwaltschaft Hamburg sind, die die StA Wende und der Lt.OStA Dr. Junck in Ihrem Auftrag begangen haben **dürften**.

Ich wiederhole aus meiner Beschwerde vom 18.07.2021:

„Der Inhalt des gestellten **Strafantrags richtet sich gegen die Nötigung im besonders schweren Fall (oder im Einzelfall ggf. Amtsanmaßung)** gegen die Beschuldigten der DAK-Gesundheit und dies bleibt natürlich auch nach vorliegender Beschwerde so.

Es liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, dass durch die gewählte „Verdummungsstrategie“ der Staatsanwältin Wende und des Lt.OStA Dr. Junck und durch die „Argumentation“ mit § 152 (2) StPO weitere Straftaten der Beschuldigten und Straftaten von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit zur Sprache kommen, die den Rahmen des Strafantrags überschreiten, aber **von einer Staatsanwaltschaft nur mit massivem Rechtsbruch (Missachtung § 152 Legalitätsgrundsatz und § 160 Pflicht zur Sachaufklärung StPO; Rechtsbeugung § 339 StGB und Strafvereitelung im Amt § 258a StGB) ignoriert werden können.**

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Pervertierung des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.“

Wäre das jetzt nicht Herr Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich der Zeitpunkt zu entscheiden, dass die Generalstaatsanwaltschaft meine Beschwerde „noch einmal“ bearbeitet; zur Abwechslung nach Gesetz ?

.....
(Rudolf Mühlbauer)